

Bekanntmachung

Verlängerung der vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf. ermittelten Überschwemmungsgebiets am Fiederbach von Flusskilometer 0,00 bis 5,5 (Gewässer III. Ordnung) sowie am Ammerbach von Flusskilometer 0,00 bis 2,5 (Gewässer III. Ordnung) auf dem Gebiet der Stadt Amberg

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden.

Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Auf dem Gebiet der Stadt Amberg wurde das Überschwemmungsgebiet an den Gewässern Fiederbach und Ammerbach (im Folgenden Überschwemmungsgebiet bezeichnet) bereits vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung erfolgte mit Bekanntmachung der Stadt Amberg vom 16.02.2021 im Amtsblatt der Stadt Amberg Nummer 5 vom 19. Februar 2021.

Gemäß Art. 47 Abs. 5 Satz 1 BayWG endet die vorläufige Sicherung, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Gemäß Art. 47 Abs. 5 Satz 2 BayWG endet sie spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes würde deshalb am 16.02.2026 enden.

Im begründeten Einzelfall kann die Frist gemäß Art. 47 Abs. 5 Satz 3 BayWG von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden.

Ein begründeter Einzelfall liegt hier vor, da die Unterlagen, die für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes erforderlich sind, vom Wasserwirtschaftsamt Weiden Ende 2025 dem Amt für Ordnung und Umwelt der Stadt Amberg übersendet wurden. Grund für die verzögerte Übersendung der Unterlagen war eine Neuberechnung des Überschwemmungsgebietes. Für die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes und den Erlass einer dahingehenden Rechtsverordnung ist ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 Abs. 3 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchzuführen. Dieses Verfahren benötigt einen zeitlichen Vorlauf, sodass die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes nicht bis zum 16.02.2026 abgeschlossen sein konnte.

Aus diesem Grund wird hiermit die Geltungsdauer der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes um zwei Jahre verlängert. Damit endet dieses spätestens am 16.02.2028. Das Anhörungsverfahren für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes wird zeitnah durchgeführt.

Die Unterlagen des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes können bei der Stadt Amberg im Amt für Ordnung und Umwelt, Herrnstr. 1-3, Zimmer 212 mit vorheriger Terminvereinbarung (Telefonnummer für Terminvereinbarungen: 09621/10-1832) sowie im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden: <https://www.amberg.de/rathaus/aemter-referate/umweltamt/ueberschwemmungsgebiete>

Hinweise:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Themenbereich Naturgefahren des UmweltAtlas Bayern für die Öffentlichkeit dokumentiert. Unter www.iug.bayern.de sind auch weitere Informationen zu Überschwemmungsgebieten sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren zu finden. Wasserspiegellagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu erfragen.

Amberg, den 22.01.2026

Stadt Amberg
Amt für Ordnung und Umwelt